

Benutzungsordnung

für die Stadtsporthalle Melsungen

Gemäß § 66 Abs. 1 d der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1981 hat der Magistrat der Stadt Melsungen in seiner Sitzung am 04. Dezember 1984 die Benutzungsordnung für die Stadtsporthalle in folgender Fassung beschlossen:

1. Allgemeines

1.1 Diese Benutzungsordnung gilt für die in der Verwaltung der Stadt Melsungen stehende Stadtsporthalle. Den Anordnungen der Beauftragten der Stadt Melsungen sowie denen des Hausmeisters haben alle Benutzer unverzüglich Folge zu leisten.

1.2 Die Stadtsporthalle wird überlassen

a) den in Melsungen befindlichen Schulen an Schultagen

montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 15.30 Uhr
samstags von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr

zur Durchführung des Sportunterrichtes und schulischer Sportveranstaltungen,

b) den Amateursportvereinen und -verbänden, vorrangig denen, die Mitglied im Landessportbund Hessen sind,

montags bis freitags von 15.30 Uhr bis 22.00 Uhr

zu sportlichen Trainingszwecken,

am Wochenende und an Feiertagen zu Sportveranstaltungen (Meisterschaften, Serienspiele, Turniere u. ä.)

von 09.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

2. Vereinbarungen über die Benutzung

2.1 Über jede Benutzung der Stadtsporthalle ist vor der Inanspruchnahme eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Magistrat der Stadt Melsungen und dem Nutzer abzuschließen. Eine weitere Überlassung der Stadtsporthalle an Dritte durch den Nutzer ist nicht gestattet.

2.2 Die Anträge auf Überlassung der Stadtsporthalle sind beim Magistrat einzureichen

a) für die Dauerbenutzung zu sportlichen Trainingszwecken bis zum 30. Juni d. J. für die Dauer eines Jahres vom 01.09. bis 31.08. des folgenden Jahres,

b) für Sportveranstaltungen mindestens sechs Wochen vor der Veranstaltung.

- c) Die Belegungspläne werden vom Magistrat der Stadt Melsungen nach vorheriger Anhörung des Schwalm-Eder-Kreises erstellt. Der jeweilige Belegungsplan gewährt keinen Rechtsanspruch auf Nutzung der Halle. Andere vom Magistrat genehmigte Veranstaltungen haben Vorrang.
- d) In den Sommerferien und in der Zeit vom Beginn der Weihnachtsferien bis zum 01. Januar des nächsten Jahres einschließlich bleibt die Halle geschlossen.
- 2.3 Den Vereinen wird die Nutzung der Halle dann nicht gestattet, wenn weniger als 10 Personen bei Benutzung von zwei Hallenfeldern und weniger als 15 Personen bei Benutzung von allen drei Hallenfeldern an den Trainings- und Übungsstunden teilnehmen. Ausnahmen bilden Einzelsportarten wie Leichtathletik, Tennis, Badminton u. ä..
- 2.4 Vereinen und Gruppen kann vom Magistrat auch während der Geltungsdauer des Belegungsplanes die weitere Nutzung der Halle schriftlich untersagt werden, wenn sie die ihnen nach dieser Ordnung obliegenden Pflichten nachhaltig verletzen oder die Zahl der Übungsteilnehmer unter 10 bzw. 15 abgesunken ist. Ausnahmen davon siehe 2.3.
- 2.5 Der Zutritt zur Stadtsporthalle und den Nebenräumen wird erst gestattet, wenn
- a) beim Trainingsbetrieb der zuständige Übungsleiter,
 - b) bei Veranstaltungen der Veranstalter bzw. Ausrichter,
- anwesend ist. Die Namen der Übungsleiter bzw. Stellvertreter sind vor Beginn eines Belegungsjahres dem Magistrat schriftlich mitzuteilen.
- 2.6 Für die Benutzer der Halle wird vom Hallenwart ein Hallenbuch bereitgelegt. In dieses sind jeweils die die Halle nutzende Gruppe für die Dauer der Nutzung und die Zahl der Teilnehmer einzutragen. Besondere Vorkommnisse sind zu vermerken. Die Eintragungen sind vom Übungsleiter zu unterschreiben, der damit gleichzeitig die Richtigkeit bestätigt.
- 2.7 Verantwortliche Mitarbeiter des Magistrats und der jeweilige Hausmeister sind berechtigt und verpflichtet, die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überwachen. Die Teilnehmer an den Veranstaltungen sind verpflichtet, ihren Anordnungen Folge zu leisten.
- 2.8 Für den Ordnungs- und Sanitätsdienst ist der Veranstalter bzw. Ausrichter verantwortlich.

3. Allgemeine Benutzungsbestimmungen

- 3.1 Alle Nutzer sind verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit in der Halle selbst und in den Nebenräumen zu halten. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.
- 3.2 Die Spielfläche der Sporthalle darf nur in Turnschuhen mit nichtabfärbenden Sohlen betreten werden, die vorher nicht als Straßenschuhe benutzt wurden. Die Benutzung von ballhaftenden Mitteln (Harze u. ä.) ist verboten.

- 3.3 Die Sportgeräte sind zweckentsprechend und pfleglich zu behandeln. Vor jeder Benutzung ist der Zustand der Geräte zu prüfen. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden. Festgestellte Mängel an den Geräten sind kenntlich zu machen und dem Hausmeister unverzüglich zu melden.

Nach der Inanspruchnahme sind die Geräte ordnungsgemäß abzubauen und an die dafür bestimmten Plätze einzuräumen. Für schul- und vereinseigene Kleinsportgeräte stellt die Stadt Melsungen Geräteboxen in begrenztem Maße zur Verfügung.

4. Zusätzliche Bestimmungen

- 4.1 Der Verkauf von Getränken in der Stadtsporthalle ist nur über den jeweiligen Pächter der Cafeteria möglich.
- 4.2 Das Rauchen ist mit Rücksicht auf die Sportler im gesamten Hallenbereich einschließlich der Cafeteria nicht gestattet.
- 4.3 Fahrräder, Mofas u. ä. dürfen nicht in und an der Stadtsporthalle und in den Nebenräumen abgestellt werden, sondern nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen.
- 4.4 Werbung jeglicher Art ist nur mit Genehmigung der Stadt Melsungen an den dafür vorgesehenen Vorrichtungen zulässig.
- 4.5 Die Stadt Melsungen ist berechtigt, von dem Nutzer der Stadtsporthalle ein Entgelt zu erheben.

5. Haftung für Schäden

- 5.1 Die Nutzer haften der Stadt auch ohne Verschulden für alle Schäden, die an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar oder an sonstigen Einrichtungen der Stadtsporthalle während der Zeit der Nutzung entstehen.

Soweit ihnen die Namen von Schädigern bekannt sind, müssen sie diese der Stadt bekanntgeben.

- 5.2 Die Nutzer müssen sich darüber hinaus verpflichten, die Stadt Melsungen von allen Ansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizustellen, die bei den Dritten während der Zeit der Überlassung im ursächlichen Zusammenhang mit ihr entstanden sind; es sei denn, die Nutzer weisen der Stadt nach, daß der Schaden auf eine schuldhafte Handlung städtischer Bediensteter zurückzuführen ist.
- 5.3 Die Stadt haftet auch nicht für abhanden gekommene Sachen der Nutzer.

6. Schlußbestimmung

- 6.1 Diese Benutzungsordnung ist in der Halle an gut sichtbarer Stelle auszuhängen. Sie wird darüber hinaus dem Dauernutzer der Halle mit dem Belegungsplan, den übrigen Veranstaltern mit dem Nutzungsvertrag übersandt.

6.2 Von dieser Benutzungsordnung abweichende Vereinbarungen sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Magistrat dem Veranstalter schriftlich bestätigt worden sind.

6.3 Diese Hallenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Melsungen, 12. Dezember 1984

Der M a g i s t r a t
der Stadt Melsungen

Bürgermeister **Erster Stadtrat**